

# RS Vwgh 1999/5/27 98/15/0100

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 27.05.1999

## Index

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)

32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag

## Norm

B-VG Art140;

B-VG Art7 Abs1;

EStG 1988 §16 Abs1;

EStG 1988 §20 Abs1 Z2 lfd idF 1996/201;

EStG 1988 §4 Abs4;

## Beachte

Besprechung in:SWK 1999, S 691 - S 695; SWK 1999, S 439 - S 444;

## Rechtssatz

Aufwendungen (Ausgaben) für Arbeitszimmer unterscheiden sich lediglich darin von sonstigen Betriebsausgaben und Werbungskosten, dass die Abgrenzung zwischen Einkunftszielung und Lebensführung regelmäßig nur erschwert vorgenommen werden kann. Dieser Umstand könnte aber den Unterschied in den Rechtsfolgen, dass nämlich im Gegensatz zu anderen Betriebsausgaben und Werbungskosten das Vorliegen einer weiteren Einkunftsquelle der Abzugsfähigkeit entgegensteht, nicht rechtfertigen. Wenn der Gesetzgeber im Einkommensteuerrecht den Abzug von Betriebsausgaben und Werbungskosten nach einem bestimmten - dem Sachlichkeitsgebot entsprechenden - System regelt, bedürfte ein Abweichen von einem solchen System abermals einer sachlichen Rechtfertigung (Hinweis VfGH E 9.12.1997, G 403/97).

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1999:1998150100.X09

## Im RIS seit

21.02.2002

## Zuletzt aktualisiert am

08.12.2010

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)